

Bekanntmachung der nach dem Produktsicherheitsgesetz zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 28.08.2002
Fundstelle: Brem.ABl. 2002, 587

aufgeh. durch Bekanntmachung vom 31. August 2004 (Brem.ABl. S. 641)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Warnung vor nicht sicheren Produkten nach § 8 Satz 2 sowie die gegenseitige Information und Unterstützung nach § 12 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes in der Fassung vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934) ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 2

Alle sonstigen behördlichen Aufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz obliegen den Gewerbeaufsichtsämtern.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13. August 2002

Der Senat